

Beschlussprotokoll der 77. Sitzung des Parlaments

vom 3. Oktober 2022, 19.00 Uhr – 21.15 Uhr

im Stadthaus, Saal

Vorsitz	Stefan Burch, Präsident
Anwesend	32 Mitglieder des Parlaments
Protokoll	Franziska Gross, Parlamentsschreiberin
Entschuldigt	Timotheus Bruderer, Parlamentsmitglied Roger Cadonau, Parlamentsmitglied Bigi Obrist, Parlamentsmitglied

Die Sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die [Audioprotokolle](#) und die Sitzungsunterlagen sind auf der [Website des Parlaments](#) verfügbar.

Traktanden

1. Mitteilungen des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
- 2.1 Fraktionserklärung
3. 22.02.05 Interpellation Roger Hutter (SVP): Pilotversuch mit E-Trottinetts – wozu?
4. 22.03.03 Postulat Timotheus Bruderer (SVP): Wiedereinführung eines dreiteiligen Schulmodells für die Sek Wetzikon
5. 22.06.11 Kommunaler Mehrwertausgleich, Teilrevision BZO
6. Fragestunde
7. 19.04.05 Motion Jonas Wepfer (GP): Masterplan Stadtraum Unterwetzikon
8. 22.02.12 Ersatzwahl eines Mitglieds der Fachkommission II für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

1. Mitteilungen des Präsidenten

Dem Parlament wurde seit der letzten Parlamentssitzung folgende *parlamentarische Geschäfte* gestellt:

- 22.06.07 Baukredit Wärmeverbund ab Abwasserreinigungsanlage
- 22.06.14 Einführung Tempo 30 in den Wohnquartieren
- 22.06.15 Erlass Wasserversorgungsreglement (Verordnung)
- 22.06.17 Budget 2023
- 22.06.18 Finanz- und Aufgabenplan 2022 bis 2026
- 22.06.16 Transformation Wärmeversorgung, Umsetzungsvorschlag Fernwärme-Initiative

Seit der letzten Parlamentssitzung wurde folgende Anfragen eingereicht:

- 22.01.02 Anfrage Advije Delihassani (SP): Situation Photovoltaik-Anlagen auf der Kunsteisbahn
- 22.01.03 Anfrage Saamel Lohrer (SP): Förderung Energieberatung für Unternehmen

Es wurden keine Anfragen beantwortet.

2. Genehmigung der Traktandenliste

Das Parlament genehmigt die Traktandenliste.

2.1 Fraktionserklärung

Fraktionserklärung von Bruno Bertschinger (SVP) für die SVP-Fraktion zur Volksabstimmung über den Baukredit für die Gesamtsanierung und Erweiterung des Friedhofs Wetzikon.

Fraktionserklärung von Zeno Schärer (SVP) für die SVP-Fraktion zu Tempo 30 auf der Usterstrasse.

Fraktionserklärung von Brigitte Meier Hitz (SP) für die SP-Fraktion zur Klimakrise.

Fraktionserklärung von Raphael Zarth (GP) für die GP-Fraktion zur Energiemangellage und der Weihnachtsbeleuchtung.

3. 22.02.05 Interpellation Roger Hutter (SVP): Pilotversuch mit E-Trottinetts – wozu?

Begründung durch den Interpellanten.

4. 22.03.03 Postulat Timotheus Bruderer (SVP): Wiedereinführung eines dreiteiligen Schulmodells für die Sek Wetzikon

Begründung durch die Stellvertretung des Postulanten.

5. 22.06.11 Kommunalen Mehrwertausgleich, Teilrevision BZO

Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 15. und 18. Dezember 2014

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022	Antrag der Fachkommission I vom 1. September 2022 (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag Fachkommission I rot markiert)	Beschluss des Parlaments
<p>Art. 49a Mehrwertausgleich (neu)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben. 2. Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m². 3. Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts. 4. Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds verwendet. 	<p>Art. 49a Mehrwertausgleich (neu)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben. 2. Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m². 3. Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts. 4. Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds verwendet. 	<p>Antrag FDP/EDU-Fraktion und SVP-Fraktion</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Mehrwertabgabe beträgt 20 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts. 	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p> <p>Das Parlament zieht den Antrag der FK I dem der FDP/EDU- und SVP-Fraktion mit 18:13 Stimmen bei einer Enthaltung vor.</p> <p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Dispo Antrag</p> <p>Die Teilrevision der BZO wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig. Die Stadt publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 Planungs- und Baugesetz (PBG).</p>	<p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [DATUM Parlamentsbeschluss] nach dem Datum der kantonalen Genehmigung. 		<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I und des Stadtrats angenommen.</p>

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (neu)

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022	Antrag der Fachkommission I vom 1. September 2022 (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau markiert)	Beschluss des Parlaments
I. Einleitung	I. Einleitung	
Art. 1 Zweck Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Mittel des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.	Art. 1 Zweck Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Mittel des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.
II. Verwendung der Mittel	II. Verwendung der Mittel	
Art. 2 Zuweisung von Mitteln Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.	Art. 2 Zuweisung von Mitteln Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.
Art. 3 Verwendungszweck ¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen: a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen, Strassenräumen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für die Begegnung, Erholung oder den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern, b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten (z.B. sanitäre Anlagen), c. die Verbesserung des Lokalklimas oder die Förderung sowie der Erhalt von Biodiversität, Artenvielfalt und wertvollen Lebensräumen im Siedlungsgebiet durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser	Art. 3 Verwendungszweck ¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen: a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen, Strassenräumen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für die Begegnung, Erholung oder den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern, b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten (z.B. sanitäre Anlagen), c. die Verbesserung des Lokalklimas oder die Förderung sowie der Erhalt von Biodiversität, Artenvielfalt und wertvollen Lebensräumen im Siedlungsgebiet durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022	Antrag der Fachkommission I vom 1. September 2022 (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau markiert)	Beschluss des Parlaments
<p>d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Über- und Unterführungen bei bestehenden Verkehrsanlagen oder die Beseitigung von Beeinträchtigungen).</p> <p>e. die Erstellung von Rad- und Fusswegen,</p> <p>f. die Erstellung von öffentlich nutzbaren sozialen und soziokulturellen Einrichtungen und Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen (z.B. Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen).</p> <p>g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie beispielsweise mittels partizipativer Prozesse oder qualitätssichernden Konkurrenzverfahren (Studienaufträge oder Wettbewerbe).</p> <p>²Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe wie beispielsweise der Erwerb von Liegenschaften und Baurechten oder die Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des Gemeinwesens, die einem der vorstehenden Verwendungszwecke zugeführt werden sollen.</p> <p>³Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.</p>	<p>d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Über- und Unterführungen bei bestehenden Verkehrsanlagen oder die Beseitigung von Beeinträchtigungen).</p> <p>e. die Erstellung von Rad- und Fusswegen,</p> <p>f. die Erstellung von öffentlich nutzbaren sozialen und soziokulturellen Einrichtungen und Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen (z.B. Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen).</p> <p>g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie beispielsweise mittels partizipativer Prozesse oder qualitätssichernden Konkurrenzverfahren (Studienaufträge oder Wettbewerbe).</p> <p>²Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe wie beispielsweise der Erwerb von Liegenschaften und Baurechten oder die Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des Gemeinwesens, die einem der vorstehenden Verwendungszwecke zugeführt werden sollen.</p> <p>³Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.</p>	
<p>III. Ausrichtung von Beiträgen</p>	<p>III. Ausrichtung von Beiträgen</p>	
<p>Art. 4 Beiträge</p> <p>¹Die Stadt richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und neubauähnliche Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.</p> <p>²Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die aufgrund einschlägiger Vorschriften oder Auflagen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ohnehin zu erfüllen sind oder bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.</p> <p>³Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.</p> <p>⁴Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.</p>	<p>Art. 4 Beiträge</p> <p>¹Die Stadt richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und neubauähnliche Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.</p> <p>²Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die aufgrund einschlägiger Vorschriften oder Auflagen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ohnehin zu erfüllen sind oder bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.</p> <p>³Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.</p> <p>⁴Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022	Antrag der Fachkommission I vom 1. September 2022 (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau markiert)	Beschluss des Parlaments
<p>⁵Für beitragsberechtigten Massnahmen richtet die Stadt Beiträge bis höchstens 50'000 Franken aus. Für beitragsberechtigte Massnahmen im besonderen öffentlichen Interesse kann die Stadt Beiträge bis höchstens 100'000 Franken ausrichten</p>	<p>⁵Für beitragsberechtigten Massnahmen richtet die Stadt Beiträge bis höchstens 50'000 Franken aus. Für beitragsberechtigte Massnahmen im besonderen öffentlichen Interesse kann die Stadt Beiträge bis höchstens 100'000 Franken ausrichten</p>	
<p>Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand</p> <p>¹Der Fonds darf sich nicht verschulden.</p> <p>²Beitragsgesuche dürfen nur in dem Umfang bewilligt werden, als die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.</p> <p>³Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und ist kein Beitrag zu gewähren.</p> <p>⁴Wenn wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind und die Umsetzung des Projekts noch nicht erfolgt ist, können Gesuche erneut gestellt werden.</p>	<p>Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand</p> <p>¹Der Fonds darf sich nicht verschulden.</p> <p>²Beitragsgesuche dürfen nur in dem Umfang bewilligt werden, als die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.</p> <p>³Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und ist kein Beitrag zu gewähren.</p> <p>⁴Wenn wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind und die Umsetzung des Projekts noch nicht erfolgt ist, können Gesuche erneut gestellt werden.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 6 Beitragsberechtigte</p> <p>Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Art. 6 Beitragsberechtigte</p> <p>Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 7 Gesuch</p> <p>¹Beitragsgesuche müssen vor dem Beginn der Umsetzung der Massnahme oder des Projekts bei der Stadtverwaltung resp. der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle eingereicht werden.</p> <p>²Das Gesuch hat neben der genauen Bezeichnung des Gesuchstellers resp. der Gesuchstellerin je nach Massnahme folgende Angaben und Unterlagen zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschreibung der geplanten Bau-/Planungsmassnahme (Projektbeschreibung) mit Angaben zu den Absichten und Zielen, den Nutzern, dem Vorgehen und dem Terminprogramm für die Umsetzung. b. Detaillierter Kostenvoranschlag (inkl. MWST). c. Einschätzung der Chancen- und Risiken des Projekts. 	<p>Art. 7 Gesuch</p> <p>¹Beitragsgesuche müssen vor dem Beginn der Umsetzung der Massnahme oder des Projekts bei der Stadtverwaltung resp. der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle eingereicht werden.</p> <p>²Das Gesuch hat neben der genauen Bezeichnung des Gesuchstellers resp. der Gesuchstellerin je nach Massnahme folgende Angaben und Unterlagen zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschreibung der geplanten Bau-/Planungsmassnahme (Projektbeschreibung) mit Angaben zu den Absichten und Zielen, den Nutzern, dem Vorgehen und dem Terminprogramm für die Umsetzung. b. Detaillierter Kostenvoranschlag (inkl. MWST). c. Einschätzung der Chancen- und Risiken des Projekts. 	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022	Antrag der Fachkommission I vom 1. September 2022 (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau markiert)	Beschluss des Parlaments
<p>d. Angaben zu den Eigenmitteln und zu allfälligen Beitragsgesuchen, die an weitere Stellen eingereicht werden.</p> <p>³Von der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle können zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangt werden, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind.</p> <p>⁴Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils bis Ende August eingereicht werden.</p>	<p>d. Angaben zu den Eigenmitteln und zu allfälligen Beitragsgesuchen, die an weitere Stellen eingereicht werden.</p> <p>³Von der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle können zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangt werden, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind.</p> <p>⁴Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils bis Ende August eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 8 Prüfung des Gesuchs</p> <p>Das Gesuch wird vom Stadtrat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:</p> <p>a. die Bedeutung der Massnahme oder des Projekts im Entwicklungskontext der Stadt Wetzikon.</p> <p>b. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus der Massnahme oder dem Projekt ziehen.</p> <p>c. das Zusammenwirken der Massnahme oder des Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten.</p> <p>d. die Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 dieser Verordnung).</p> <p>e. die Wirtschaftlichkeit (effektiver und effizienter Mitteleinsatz).</p> <p>f. die Folgekosten für das Gemeinwesen.</p>	<p>Art. 8 Prüfung des Gesuchs</p> <p>Das Gesuch wird vom Stadtrat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:</p> <p>a. die Bedeutung der Massnahme oder des Projekts im Entwicklungskontext der Stadt Wetzikon.</p> <p>b. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus der Massnahme oder dem Projekt ziehen.</p> <p>c. das Zusammenwirken der Massnahme oder des Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten.</p> <p>d. die Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 dieser Verordnung).</p> <p>e. die Wirtschaftlichkeit (effektiver und effizienter Mitteleinsatz).</p> <p>f. die Folgekosten für das Gemeinwesen.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 9 Entscheid über Beiträge</p> <p>Über die Ausrichtung von Beiträgen und die allenfalls damit verbundenen Auflagen und Bedingungen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 dieser Verordnung entscheidet der Stadtrat.</p>	<p>Art. 9 Entscheid über Beiträge</p> <p>Über die Ausrichtung von Beiträgen und die allenfalls damit verbundenen Auflagen und Bedingungen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 dieser Verordnung entscheidet der Stadtrat.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 10 Auszahlung von Beiträgen</p> <p>¹Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.</p> <p>²Für die Auszahlung von Beiträgen hat der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin die Schlussabrechnung oder eine Zwischenabrechnung zur realisierten Massnahme vorzulegen.</p>	<p>Art. 10 Auszahlung von Beiträgen</p> <p>¹Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.</p> <p>²Für die Auszahlung von Beiträgen hat der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin die Schlussabrechnung oder eine Zwischenabrechnung zur realisierten Massnahme vorzulegen.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022	Antrag der Fachkommission I vom 1. September 2022 (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau markiert)	Beschluss des Parlaments
³ Auszahlungen im Sinne von Anschubfinanzierungen können gewährt werden.	³ Auszahlungen im Sinne von Anschubfinanzierungen können gewährt werden.	
<p>Art. 11 Umsetzungspflicht</p> <p>¹Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.</p> <p>²Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel:</p> <p>a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.</p> <p>b. die Pflicht zur Rückerstattung bereits ausbezahlter Beträge.</p> <p>³Diese Frist wird während der Dauer von allfälligen Rechtsmittelverfahren in Bezug auf die unterstützte Massnahme unterbrochen.</p> <p>⁴Der Stadtrat kann in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch hin die Frist zur Umsetzung verlängern.</p> <p>⁵Für die Einreichung von Gesuchen auf Fristverlängerung gilt die Frist gemäss Art. 7 Abs. 4 diese Verordnung.</p>	<p>Art. 11 Umsetzungspflicht</p> <p>¹Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.</p> <p>²Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel:</p> <p>a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.</p> <p>b. die Pflicht zur Rückerstattung bereits ausbezahlter Beträge.</p> <p>³Diese Frist wird während der Dauer von allfälligen Rechtsmittelverfahren in Bezug auf die unterstützte Massnahme unterbrochen.</p> <p>⁴Der Stadtrat kann in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch hin die Frist zur Umsetzung verlängern.</p> <p>⁵Für die Einreichung von Gesuchen auf Fristverlängerung gilt die Frist gemäss Art. 7 Abs. 4 diese Verordnung.</p>	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.
<p>Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen</p> <p>¹Staatsbeiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.</p> <p>²Auf die Rückforderung wird verzichtet:</p> <p>a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids bereits Vorkehrungen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und</p> <p>b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.</p>	<p>Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen</p> <p>¹Staatsbeiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.</p> <p>²Auf die Rückforderung wird verzichtet:</p> <p>a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids bereits Vorkehrungen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und</p> <p>b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.</p>	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	
<p>Art. 13 Zuständigkeiten</p> <p>¹Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Stadtrat für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.</p>	<p>Art. 13 Zuständigkeiten</p> <p>¹Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Stadtrat für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.</p>	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022	Antrag der Fachkommission I vom 1. September 2022 (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau markiert)	Beschluss des Parlaments
<p>²Der Stadtrat bestimmt die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle.</p> <p>³Die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle sorgt für die Einhaltung dieser Verordnung und prüft die Beitragsgesuche. Sie unterbreitet dem Stadtrat einen begründeten Antrag über die Ausrichtung von Beiträgen.</p> <p>⁴Thematisch von der Massnahme betroffene Ressorts erstellen im Rahmen der Prüfung der Beitragsgesuche zu Händen der für die Verwaltung zuständigen Stelle Mitberichte.</p>	<p>²Der Stadtrat bestimmt die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle.</p> <p>³Die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle sorgt für die Einhaltung dieser Verordnung und prüft die Beitragsgesuche. Sie unterbreitet dem Stadtrat einen begründeten Antrag über die Ausrichtung von Beiträgen.</p> <p>⁴Thematisch von der Massnahme betroffene Ressorts erstellen im Rahmen der Prüfung der Beitragsgesuche zu Händen der für die Verwaltung zuständigen Stelle Mitberichte.</p>	
<p>Art. 14 Berichterstattung</p> <p>Der Stadtrat veröffentlicht jeweils zusammen mit der Jahresrechnung eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beiträge, die jeweiligen Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.</p>	<p>Art. 14 Berichterstattung</p> <p>Der Stadtrat veröffentlicht jeweils zusammen mit der Jahresrechnung eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beiträge, die jeweiligen Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.</p>
<p>Art. 15 Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom XX. XXX 2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 15 Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom XX. XXX 2022 in Kraft.</p>	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I und des Stadtrats angenommen.</p>

Das Parlament genehmigt mit 20:11 Stimmen bei einer Enthaltung gemäss Antrag der Fachkommission I die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) (Art. 49a), nimmt den Erläuternden Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) zur Kenntnis, ermächtigt den Stadtrat, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder aufgrund von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen und zur Veröffentlichung der entsprechenden Beschlüsse und erlässt die Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

6. Fragestunde

Die Fragestunde wird gemäss Art. 57 f. der Geschäftsordnung des Parlaments durchgeführt. Die Antworten des Stadtrats sind im Audioprotokoll zur Parlamentssitzung abrufbar.

7. 19.04.05 Motion Jonas Wepfer (GP): Masterplan Stadtraum Unterwetzikon

Das Parlament genehmigt mit klarer Mehrheit die fünfte Fristerstreckung um weitere 12 Monate, bis zum 9. September 2023.

8. 22.02.12 Ersatzwahl eines Mitglieds der Fachkommission II für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

Das Parlament wählt mit klarer Mehrheit gemäss Wahlvorschlag der Interfraktionellen Konferenz vom 20. September 2022 Bernhard Schärer als Mitglied der Fachkommission II für den Rest der Amtsperiode 2022–2026.

Parlament

Stefan Burch
Präsident

Franziska Gross
Parlamentsschreiberin